

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen am 23. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Lauda-Königshofen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährleistungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- € bis 5.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 14.09.1992 mit allen hierzu ergangenen Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen, den 23.11.2009

Für den Gemeinderat

gez.

Thomas Maertens
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Lauda-Königshofen

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Vorbemerkungen:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Zeitgebühr) wird je angefangener ¼ Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Die Gebühr wird bis zu 10 Euro auf volle 10 Cent und ab 10 Euro auf volle Euro abgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-- bis 5.000,--
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,-- bis 150,--
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,--
2.3	Zurücknahme eines Antrages oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung d. öffentl. Leistung aber noch nicht beendet war (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 10,--
3.	Umfangreiche behördliche Stellungnahmen, Prüfungen und Beratungen außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens (über ½ Stunde), die nicht durch Gesetz gebührenbefreit und in dieser Satzung nicht speziell geregelt sind	55,-- /Stunde
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5,-- bis 100,--
5.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 500,--

6. Beglaubigung, Bestätigungen

- 6.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. 2,50
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
- 6.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,50
- 6.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift 2,50

7. Bescheinigungen

- 7.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 5,-- bis 50,--
- 7.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- 8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,-- bis 250,--
- 8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1 mindestens 5,--

9 Schreibgebühren

	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
9.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
9.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,-- €

10 Baugesetzbuch

10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	25,-- €
10.2	Ausstellung einer Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB	15,-- €

11 Bauordnungsrecht

11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	1,25 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 50,--
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- Euro je zu benachrich- tigendem Angrenzer mindestens 25,-- €
11.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers	54,-- /Stunde

12 Bestattungsrecht

12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,--
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	7,--
12.3	Anordnung einer Bestattung (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	150,--
12.4	Nachlasssicherung/ Nachlasssichtung	50,--

13 Feiertagsrecht

- | | | |
|--------|---|-------|
| 13.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 36,-- |
| 13.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 13.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 48,-- |
| 13.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 48,-- |

14 Fischereiwesen

- | | | |
|------|---|-------|
| 14.1 | Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 FischG mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe | 23,-- |
| 14.2 | Ausstellung eines Jugendfischereischeines | 15,-- |
| 14.3 | Verlängerung eines Fischereischeines | 9,-- |
| 14.4 | Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein | 10,-- |

15 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- | | | |
|------|---------------------------------|---------------------------------------|
| 15.1 | bei Sachen bis zu 500,-- € Wert | 2 % des Werts,
mind. jedoch 2,50 |
| 15.2 | bei Sachen über 500,-- € Wert | 2% von 500,--
und 1% des Mehrwerts |

16 Gewerbesachen

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 16.1 | Gewerbeanzeige (§15 Abs. 1 GewO) | 20,-- |
| 16.2 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei | 12,-- |
| 16.3 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) | 52,-- bis 1.200,-- |
| 16.4 | Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungs-ortes (§ 33 c Abs. 3 GewO) | 48,-- |

16.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	68,-- bis 1.000,--
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 50,--
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- bis 25,--
18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25,--
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,--
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,--
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	20,- bis 2.500,--
19.1.5	Melde- und Aufenthaltsbescheinigung Anmerkung: Sind für die Erteilung einer Bescheinigung besondere Ermittlungen erforderlich, werden die Kosten nach Nr. 19.1.6 der Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.	5,--
19.1.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	46,-- /Stunde
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	2,50 jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,-- bis 2.500,--
19.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die

Datenübermittlung
erstreckt.

19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,--
19.4	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte (Ersatz)	5,-- €
19.5	Gebührenfrei sind	
19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
19.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
20	Naturschutzrecht Anordnungen und Genehmigungen nach NatSchG	48,-- /Stunde
21	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	48,--./Stunde
22	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	48,-- /Stunde
23	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen gemäß §12 GastG bis zu 4 Tagen	25,--
23.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,-- für die erste Std. 5,-- für jede weitere Std.